# Amtsblatt der Stadt Dorsten

52. Jahrgang vom 26.03.2026 Nr. 7

## Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| 36 | Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigung der Satzungen Jagdgenossenschaften Rhade I, II und III | 91 |
| 37 | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 10.03.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1185 und 56 38.22.1186 an Herrn Istvan Nyerges, zuletzt wohnhaft in Ungarn. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 93 |
| 38 | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 17.03.2026, Aktenzeichen 56/56 38.20.1410 an Herrn Marcello Giovanni Bonelli, zuletzt wohnhaft in Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 95 |
| 39 | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung von Rechtswahrungsanzeigen vom 10.03.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1181+ 1182+ 1183 an Herrn Ibrahim Nasser Merhi, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 97 |
| 40 | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 25.02.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1179 + 1180 an Herrn José Alberto Nazario Oliveira, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 99 |
| 41 | Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH Bilanz 2024. | 101 |
| 42 | Bekanntmachung- Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten. | 103 |
| 43 | Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH- Ankündigung von Vorarbeiten für Netzausbauvorhaben im Bereich Dorsten, Windader West. | 105 |
| 44 | Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2026 (Satzung von 26.03.2026) | 107 |


Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Öffentliche Bekanntmachung:**

**Jagdgenossenschaften Dorsten Rhade I, II und III**
**Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung der neuen Satzungen**

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Recklinghausen hat mit Bescheid vom 09.02.2026 (Aktenzeichen: 32-JagdGJB 40, 41, 42) die von den Jagdgenossenschaften Rhade I, II und III am 30.06.2022 beschlossenen Satzungen gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rechtsverbindlich. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

**Offenlage**:
Die genehmigten Satzungen einschließlich der dazugehörigen Revierkarten (§ 2 Abs. 2 der Satzung) liegen in der Zeit
vom **23.03.2026** bis zum **06.04.2026**
während der üblichen Geschäftszeiten an folgender Stelle zur Einsichtnahme für alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften öffentlich aus:

**Gaststätte Nienhaus**
**Schützenstraße 19**
**46286 Dorsten (Rhade**)

Rhade/Dorsten, den 12.03.2026

Für die Jagdgenossenschaften
Gez. Gregor Mecking

56/56 38.22.1185+1186 12.03.2026

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 10.03.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1185 und 56 38.22.1186 an Herrn Istvan Nyerges, zuletzt wohnhaft in Ungarn. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 12.03.2026

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

56/56 38.20.1410 17.03.2026

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 17.03.2026, Aktenzeichen 56/56 38.20.1410 an Herrn Marcello Giovanni Bonelli, zuletzt wohnhaft in Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 18.03.2026

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

56/56 38.22.1181+1182+1183

17.03.2026

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung von Rechtswahrungsanzeigen vom 10.03.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1181+ 1182+ 1183 an Herrn Ibrahim Nasser Merhi, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 18.03.2026

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

56/56 38.22.1179 25.02.2026

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 25.02.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1179 + 1180 an Herrn José Alberto Nazario Oliveira, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten . Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 26.02.2026

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Bekanntmachung der**

**Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH**

**Bilanz 2024**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Kornblumenweg 3a, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2024 nebst den sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Kornblumenweg 3a, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 12.03.2026

Kommunale
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Michael Drews
- Geschäftsführer -

# Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die Neueintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 23 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 13.04.2022 in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

**Ursulinenkloster**
**Ursulastraße 8-12, 46282 Dorsten**
**Gemarkung Dorsten, Flur 50**
**Flurstück 108**
**Denkmalliste A, lfd. Nr. 041**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Neueintragung des Denkmals Ursulinenkloster, Ursulastraße 8-12, 46282 Dorsten in die Denkmalliste der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

| | |
|---|---|
| montags bis donnerstags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4941, Herrn Assmann, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 20.03.2026

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

# ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR NETZAUSBAUVORHABEN

## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten Windader West

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

**Windader West** ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojekts Windader West Voruntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse und den Planungsraum zu erlangen.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle der hier beschriebenen Vorarbeiten auf jedem betroffenen Flurstück stattfinden.

**Vorarbeiten:**

1. Bodenuntersuchung: Ein bis zu 25 Zentimeter breites Gestänge wird mithilfe von Raupenfahrzeugen in bis zu 35 Meter Tiefe in den Untergrund gebohrt oder durch Rammschläge getrieben. Die benötigte Aufstellfläche beträgt ca. acht mal fünf Meter. Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung im zuvor genannten Umfang am geplanten Untersuchungspunkt.
2. Bodenuntersuchung: Eine ca. zehn Zentimeter breite Sonde wird mithilfe von Handgeräten oder kleinen Raupenfahrzeugen bis in Tiefen von ca. zehn Meter in den Untergrund gebracht. Die Aufstellfläche beträgt ca. drei mal drei Meter. Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung im zuvor genannten Umfang am geplanten Untersuchungspunkt.
3. Bodenuntersuchung: Ein Bohrstock wird mit einer Bohrtiefe von bis zu zwei Meter in der Regel händisch in den Boden getrieben.
4. Es wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist. Die Untersuchung erfolgt dabei überwiegend von der Oberfläche aus mittels Handgeräten. Bei Bedarf werden auch Bodenschichten unter dem Einsatz von Baggern abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten anschließend ggf. mit Fahrzeugen durchgeführt.
5. Vorhandene Bohrpunkte werden vereinzelt zu Grundwassermessstellen ausgebaut, um Proben aus dem Grundwasser zu entnehmen. Wir beabsichtigen die Messstelle erst im Rahmen der kommenden Bautätigkeit zurückzubauen. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrschutz) geschützt und markiert.

Alle Untersuchungspunkte werden i.d.R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpflöcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Ggf. ist es zudem erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen.

Für die Durchführung der Arbeiten wird bei Bedarf im Vorfeld ein Freischnitt, im Umfang der für die Vorarbeit erforderlichen Fläche durchgeführt. Diese werden i.d.R. mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt.
Zum Schutz des Bodens können, in Abhängigkeit der Witterungs- und Bodenverhältnisse, mobile Baustraßen (i.d.R. Lastverteilplatten aus Stahl) verlegt werden.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese i.d.R. von einem Bodenkundler begleitet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder verschlossen/rückverfüllt, sodass die Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Regel sind die jeweiligen Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von

**MAI 2026 BIS JULI 2026**

Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen,

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **Dr. Spang Ingenieurgesellschaft** und die **Eder Brunnenbau GmbH** beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümer*innen /Bewirtschafter*Innen aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte nach Möglichkeit über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert. Bei Fragen zu den Arbeiten können Sie sich gerne an die **WGS Engineering GmbH (Kontakt: windaderwestpa4@wegerecht-service.de)** wenden.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandlos betrachten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen zum Projekt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Linus Dahm**
**Projektsprecher Windader West**
**TELEFON: 0172 8493608**
**E-MAIL: Linus.Dahm@amprion.net**

## LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DORSTEN

### Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und ggf. Zuwegung betroffen:

### Gemarkung: Rhade

**Flur 001**
Flurstücke: 34;9
**Flur 004**
Flurstücke: 33;90;93
**Flur 012**
Flurstücke: 1;108;256;315
**Flur 013**
Flurstücke: 20
**Flur 014**
Flurstücke: 43

### Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegung betroffen:

### Gemarkung: Rhade

**Flur 001**
Flurstücke: 1;11;2;34;35;38;46;47;6;9
**Flur 004**
Flurstücke: 33;90;91;93
**Flur 005**
Flurstücke: 2;3;300;575;576;577;91
**Flur 012**
Flurstücke: 1;10;108;213;253;254;256;284;315;4;9
**Flur 013**
Flurstücke: 19;20;24;26;34;9
**Flur 014**
Flurstücke: 43

Die Bekanntmachung sowie eine vollständige Liste der betroffenen Flurstücke finden Sie auch online unter www.amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/

# Haushaltssatzung

der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr **2026**

(Satzung vom 26.03.2026)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

| | |
|---|---|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | **286.102.112 €** |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | **326.346.386 €** |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | **6.387.170 €** |
| somit auf | **319.959.216 €** |

**im Finanzplan mit**

| | |
|---|---|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | **277.461.809 €** |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | **303.867.038 €** |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | **13.169.006 €** |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | **85.000.613 €** |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | **24.181.690 €** |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | **7.908.000 €** |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**48.209.379 €**

festgesetzt.[1]

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für **2026** auf

**2.275.000 €**

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**33.857.104 €**

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2026** auf

**200.000.000 €**

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dorsten festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung. Die Realsteuerhebesätze betragen für das Haushaltsjahr **2026**:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | **450 %** |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | **870 %** |
| 2. | Gewerbesteuer | **505 %** |

[1]Darin enthalten sind in 2026 Kredite in Höhe von 13.600.00.000 €, zur Weiterleitung an rechtlich selbständige Beteiligungen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 26.03.2026

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen